

**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Internationaler Master Aus-
landsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Internationaler Master Auslandsgermanistik - Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang Internationaler Master Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss bzw. einen anderen akademischen Abschluss mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit in einem germanistischen Fach oder einem Studiengang mit einem Anteil von insgesamt mindestens 60 ECTS in einem germanistischen Fach absolviert hat und die folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachweist:

- a) Bei einem Abschluss in einem germanistischen Fach muss mindestens die Gesamtnote „GUT“ und besser (upper second) nachgewiesen werden; bei einem Abschluss in einem nichtgermanistischen Studiengang muss nachgewiesen werden, dass die Einzelleistungen in den Modulen des germanistischen Studiensegments mindestens mit der Durchschnittsnote „GUT“ und besser (upper second) abgeschlossen wurden.
- b) Es müssen wenigstens zwei moderne Fremdsprachen nachgewiesen werden.
- c) Die Motivation für das Studium muss durch ein Bewerbungsschreiben (max. 2 Seiten, ca. 4.000 Wörter) zum Ausdruck gebracht werden, das die Darstellung studiengangsbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums beinhaltet.

(2) Auf Antrag können auch besonders qualifizierte Bewerber zugelassen werden, die weniger als 60 ECTS in einem germanistischen Fach absolviert haben. Dieser Antrag ist durch entsprechende Nachweise (z.B. über fachnahe berufliche Tätigkeiten oder wissenschaftliche Leistungen) zu belegen. Die Gleichwertigkeit der Qualifikation mit den in Absatz 1 a) genannten Zulassungsvoraussetzungen stellt der Masterausschuss fest.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Masterausschuss des Instituts auf der Grundlage der allgemeinen Zulassungsbedingungen der Hochschule unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2.

(4) Die Zahl der Zulassungen ist begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Masterausschuss eine Auswahl der Bewerber nach folgenden Kriterien (Rangfolge):

1. Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote im germanistischen Studiensegment
2. Fachlich relevante Berufstätigkeit bzw. Praxiserfahrung
3. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums (Motivationsschreiben).

(5) Ausländische Studienbewerber müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
(2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Internationalen Masters Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache ist es, zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen wie auch praktischen Umgang mit der deutschen Sprache als einer fremden Sprache, mit der deutschen Kultur als einer fremden Kultur sowie zum Sprach- und Kulturvergleich zu befähigen. Diese Qualifikation impliziert im Kernbereich des Studiums Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Disziplinen:

- Theoretische und angewandte Linguistik: Sprachbeschreibung – Sprachvergleich
- Fertigkeiten und Testen und Prüfen
- Mediendidaktik und Medienforschung
- Kulturelle Begegnung und Mehrsprachigkeit
- Fremdsprachen im Beruf und Planungskompetenz

Diese Kernqualifikation wird durch Vertiefungen und Spezialisierungen in mindestens einem der folgenden Wahlpflichtprofile ergänzt:

- Auslandsgermanistik
- Deutsch als Zweitsprache
- Sprache und Kognition
- Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement

Daneben werden im Rahmen eines Praxismoduls Erfahrungen und Wissen in unterschiedlichen Forschungs- bzw. Praxisfelder des Fachs erworben und angewendet.

(2) Der Internationale Master Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache ist ein forschungs- und anwendungsorientierter Studiengang, der die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem interdisziplinären Berufs- und Wissenschaftsfeld vermittelt. Er qualifiziert für gehobene und leitende Tätigkeiten im Bereich der deutschen Kultur- und Sprachvermittlung im In- und Ausland, für eine Lektoratstätigkeit an einer Hochschule des europäischen oder außereuropäischen Auslands (DAAD, Ortskraft) oder eine Referententätigkeit in einschlägigen Institutionen (z. B. PAD; Kultusministerien; Verwaltungen) sowie für Tätigkeiten an Goethe-Instituten im In- und Ausland und für die Lehrtätigkeit bei öffentlichen und privaten Bildungsträgern. Absolventen/innen des Internationalen Masters Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache sind darüber hinaus zu fachbezogenen wissenschaftlichen Tätigkeiten in Lehre und Forschung, z. B. in Universitäten, öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen sowie Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher und privaten Wissenschaftsförderung (z.B. DFG, Volkswagenstiftung, Robert-Bosch-Stiftung etc.) qualifiziert. Der Internationale Master Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache qualifiziert ebenso für Tätigkeiten im Verlagswesen (z. B. Redakteur/in, Lektor/in, Verlagsrepräsentant/in) und im Bereich Rundfunk- und Fernsehmedien. Weitere ausbildungsnahe Tätigkeitsfelder wie Übersetzer/in; Berater/in und Tätigkeiten im Medienbereich liegen ebenfalls im Bereich der Abschlussqualifikation.

§ 5
Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Die Zusammensetzung jedes Moduls wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Der Internationale Master Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache ist ein konsekutiver Studiengang. Die Untergliederung des Studiengangs in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:

1. Das Studium im Kernbereich besteht aus 6 Pflichtmodulen mit insgesamt 60 Leistungspunkten:

| Code | Titel | LP |
|------------|--|----|
| MA.DaF.K01 | Theoretische und angewandte Linguistik: Sprachbeschreibung – Sprachvergleich | 10 |
| MA.DaF.K02 | Fertigkeiten und Testen und Prüfen | 10 |
| MA.DaF.K03 | Mediendidaktik und Medienforschung | 10 |
| MA.DaF.K04 | Literatur und Landeskunde / Kulturelle Begegnung und Mehrsprachigkeit | 10 |
| MA.DaF.K05 | Fremdsprachen im Beruf | 10 |
| MA.DaF.K06 | Praxismodul (profilorientiert) | 10 |

2. Das Studium im Profildbereich besteht aus 30 Leistungspunkten, die in einem der folgenden Profile zu erbringen sind:

| | |
|--|--|
| Profil I: Auslandsgermanistik | |
| Pflichtmodule | MA.DaF.P01; MA.DaF.P02; MA.DaF.P03 |
| Profil II: Deutsch als Zweitsprache | |
| Pflichtmodule | MA.DaF.P04; MA.DaF.P05; MA.DaF.P06 |
| Profil III: Sprache und Kognition | |
| Pflichtmodul | MA.DaF.P05 |
| Wahlpflichtmodule | MA-GSW-05, MA-GSW-06; MA-GSW-01; MA.AA.SW01; MA.AA.SW02 |
| Profil IV: Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement | |
| Pflichtmodule | MA.IWK.P1; MA.IWK.P2A; MA.IWK.P3 |

3. Das Studium wird mit dem Masterarbeitsmodul abgeschlossen.

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

| Modulcode | Zulassungsvoraussetzungen |
|-----------|---------------------------|
| MA.DaF.MA | gemäß § 12 der PO |

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Zwei Module sind mit einer Hausarbeit abzuschließen.

(3) Die Module werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

(4) Das Praxismodul, welches Teil des Studiums ist, wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet."

§ 7

Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8

Praxismodul

(1) Das Praxismodul umfasst unterrichtspraktische Übungen sowie ein Praktikum in einem in § 4 Abs. 2 genannten Berufsfeld.

(2) Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. Die Bestandteile des Portfolios ergeben sich aus den Teilleistungen des Praxismoduls.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Zudem wird vom Institut für Auslandsgermanistik/ Deutsch als Fremd- und Zweitsprache eine allgemeine Studienfachberatung angeboten.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität